



S91143/132-PMVD/2024

20. Jänner 2025

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. November 2024 unter der Nr. 76/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Pause in der Luftraumüberwachung“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Mit Stichtag Ende 2024 stehen beim Österreichischen Bundesheer (ÖBH) 39 Fluglotsen und -lotsinnen im Dienst. Diese Zahl ist im Vergleich zu den Jahren 2022 und 2023 gleich geblieben.

Zu 2:

Es sind ausreichend Planstellen vorhanden.

Zu 3 und 5:

Da diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des BMLV betreffen, ist eine Beantwortung nicht möglich.

Zu 4, 4a, 4b und 6:

Es haben zahlreiche Gespräche mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) in meiner Amtszeit stattgefunden bei denen die jeweils zuständigen Abteilungen eingebunden waren. Als Forderungen und Lösungsvorschläge wurden seitens des BMLV die Einführung von Nebengebühren sowie die Erstellung von Sondervertragsrichtlinien eingebracht. Das BMLV ist stets bemüht die Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Privatwirtschaft zu stärken und sich als attraktiver Arbeitgeber weiter zu etablieren.

Zu 7, 7a, 8, 8a bis 8d:

Das BDG 1979 sieht mehrere Möglichkeiten der Abgeltung oder des Ausgleichs von Mehrdienstleistungen sowie Überstunden vor. Einerseits kann dies im Rahmen eines Freizeitausgleiches erfolgen oder es ist eine besoldungsrechtliche Abgeltung vorzunehmen. Eine besoldungsrechtliche Abgeltung ist jedoch nur möglich, wenn dafür ausreichende budgetäre Mittel zur Verfügung stehen. Darüber hinaus gibt es im Beamtenstreitrecht Ausnahmen für nationale Sicherheitssituationen oder Notstandssituationen. Die Bestimmungen des VBG 1948, des BDG 1979 sowie des GehG 1956 gelten für alle Bediensteten entsprechend ihrer Zugehörigkeit gleichermaßen. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass auch für das ÖBH die allgemeinen Arbeitnehmerschutzbestimmungen gelten.

Zu 9 und 10:

Nein.

Zu 11 und 17:

Da Auskünfte zu diesen Fragen Rückschlüsse auf Einsatzrelevante Grundlagen zuließen, ersuche ich um Verständnis, dass ich im Hinblick auf Artikel 20 Abs. 3 B-VG aus Gründen der militärischen Geheimhaltung von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand nehme.

Zu 12 und 12b:

Ja.

Zu 12a:

Entfällt.

Zu 13:

Es sind im abgefragten Zeitraum 12 Luftraumüberwachungseinsätze (Priorität Alpha) vom Eurofighter Typhoon durchgeführt worden.

Zu 14:

Keine.

Zu 15:

Dazu können mangels Informationen keine Aussagen getroffen werden.

Zu 16:

Es sind im abgefragten Zeitraum drei Luftraumüberwachungseinsätze von anderen Fluggeräten durchgeführt worden.

Mag. Klaudia Tanner

